

# **BVGer D-2336/2013 vom 10. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2336\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2336_2013)

FR: TAF D-2336/2013 du 10 octobre 2017

IT: TAF D-2336/2013 del 10 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Nach der Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, oder wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft solche Nachteile befürchten muss. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss nicht nur sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, sondern auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Entsprechend sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatland im Zeitraum zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Überdies muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Schutzalternative verfügt (vgl. etwa BVGE 2008/34 E. 7.1 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.4**

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat (vgl. BVGE 2010/44 E.3.5 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seines Asylgesuchs einerseits vor, er sei in der Türkei mehrmals festgenommen worden: Ein oder zwei Mal nach dem Tod seines Bruders D.\_\_\_\_\_, im Jahr 2007 im Zusammenhang mit der Newroz-Feier und schliesslich Ende 2008/anfangs 2009 wegen der "Öcalan-Kampagne", in deren

Zusammenhang auch ein Verfahren eröffnet worden sei. In der Beschwerdeschrift führte er zudem aus, er sei zu Schulzeiten von Zivilpolizisten überwacht und auch sein Vater sowie sein Bruder seien hie und da von der Polizei mitgenommen worden. Ausserdem sei ihr Haus mehrmals durchsucht worden (vgl. auch Akten SEM A 9 F121). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer zu seinen Festnahmen keine Beweismittel zu den Akten reichte, ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass er jeweils nur für einige Stunden inhaftiert wurde (vgl. A 1 S. 6) und diese Festnahmen im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei schon mehrere Monate bis mehrere Jahre zurücklagen. Diesen Vorbringen fehlt es mithin an der für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Intensität und - da er sich danach nicht versteckt hielt und seine Ausreise vorbereitete - am zeitlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise aus der Türkei. Auch unter Berücksichtigung der Überwachung durch Zivilpolizisten während der Schulzeit, die im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers ebenfalls mehrere Jahre zurücklag, den nicht näher beschriebenen Hausdurchsuchungen und Festnahmen seines Vaters sowie seines Bruders, vermochten die Festnahmen des Beschwerdeführers bei objektivierter Betrachtung keine asylrechtlich beachtliche Zwangssituation herbeizuführen, die einen weiteren Verbleib im Heimatland verunmöglichte oder unzumutbar erschwerte. Bezüglich des Vorbringens im Zusammenhang mit der "Öcalan-Kampagne" ist im Übrigen festzuhalten, dass das eingeleitete Verfahren gegen den Beschwerdeführer, seinen Vater sowie weitere Personen eingestellt wurde (vgl. Einstellungsbeschluss der Oberstaatsanwaltschaft I. \_\_\_\_\_ vom [...] 2009). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern ihm aufgrund seiner Teilnahme an dieser Kampagne im Zeitpunkt der Ausreise asylrelevante Verfolgungsmassnahmen gedroht haben sollten. Nach dem Gesagten vermögen diese Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG im Sinne von Vorfluchtgründen nicht standzuhalten.

#### **E. 4.2.1**

Im Weiteren und zur Hauptsache machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er habe unter dem Pseudonym "F. \_\_\_\_\_" etwa fünf oder sechs politische Artikel verfasst und an verschiedene türkische Zeitungen gesandt. Mindestens zwei dieser Artikel seien veröffentlicht worden, weshalb in der Folge Anklage gegen ihn erhoben worden sei.

#### **E. 4.2.2**

Der Vollständigkeit halber ist einleitend zu bemerken, dass aufgrund der äusserst unsubstanzierten Aussagen des Beschwerdeführers namentlich zum Inhalt der Zeitungsartikel, aufgrund derer er angeklagt wurde, gewisse Zweifel daran bestehen, ob er tatsächlich deren Verfasser ist. Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen kann diese Frage allerdings offengelassen werden, zumal weder vom SEM noch von der Botschaft Zweifel an der Authentizität der eingereichten Gerichtsakten geäussert wurden.

#### **E. 4.2.3**

Aufgrund diverser Unklarheiten ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die Botschaft am 6. November 2013 um Abklärung verschiedener Fragen (vgl. Bst. J. vorstehend). Mit Schreiben vom 31. März 2014 nahm die Botschaft dazu Stellung (vgl. Bst. K. vorstehend). In seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2014 (respektive dem dieser beiliegendem Schreiben vom 30. April 2014) monierte der Beschwerdeführer, das Vorgehen des Vertrauensanwaltes der Botschaft sei nicht rechtmässig und widerspreche auch internationalen Rechtsnormen,

da dieser ohne seine Einwilligung in seine Datenblätter Einsicht genommen habe. Diesbezüglich ist vorweg festzuhalten, dass die Asylbehörden gemäss dem im Zeitpunkt der ersten Botschaftsanfrage geltenden aArt. 41 Abs. 1 AsylG im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung weitere Abklärungen tätigen können, namentlich können sie bei den schweizerischen Vertretungen Auskünfte einholen. Wie die Botschaften dabei vorzugehen haben und wie die Auskünfte einzuholen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Abklärungen über eine schweizerische Vertretung im Ausland werden regelmässig - so auch im vorliegenden Fall - unter Beiziehung von Vertrauensanwälten durchgeführt. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für allfällige Unkorrektheiten in der Art und Weise der Ermittlungen durch den eingesetzten Vertrauensanwalt beziehungsweise die eingesetzten Vertrauensanwälte entnehmen, weshalb der Vorwurf, das Vorgehen des Vertrauensanwaltes sei nicht rechtmässig, unbegründet ist. Vom Beschwerdeführer wird insbesondere nicht aufgezeigt, welche internationalen Rechtsnormen verletzt worden sein sollen. Vorliegend bestehen zudem keine Hinweise darauf, dass der im konkreten Fall tätige Vertrauensanwalt seine Abklärungen nicht mit der nötigen Diskretion durchgeführt hätte. Im Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte und es werden vom Beschwerdeführer keine triftigen Gründe geltend gemacht, aufgrund derer sich generelle Zweifel an der Zuverlässigkeit der Abklärungen der Botschaft ergeben könnten. Nach dem Gesagten vermögen die in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 2. Mai 2014 beziehungsweise im Schreiben von L. \_\_\_\_\_ vom 30. April 2014 vorgebrachten Einwendungen die Ergebnisse der ersten Botschaftsabklärung nicht umzustossen.

#### **E. 4.2.4**

Aufgrund der bestehenden Aktenlage, insbesondere der durchgeführten Botschaftsabklärungen sowie der eingereichten Gerichtsakten, ergibt sich folgender Sachverhalt: Das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wegen "Propaganda auf dem Presseweg für die PKK-Terrororganisation, Aufforderung zu terroristischen Tätigkeiten" mit der Aktennummer 2010/(...) vor dem 11. ACM H. \_\_\_\_\_ wurde am (...) 2012 mit dem Entscheid K 2012/(...) gemäss Art. 1 des Gesetzes Nr. 6352 (dritte Justizreform) ausgesetzt. Das bedeutet gemäss Auskunft der Botschaft, dass das Urteil aufgehoben und der Beschwerdeführer straffrei bleiben werde, sofern er innert drei Jahren ab dem Tag der Aussetzung des Urteils nicht mehr in einer ähnlichen Sache erneut straffällig werde. Weiter wurde gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren vor dem 13. ACM unter der Nummer E 2009/(...) wegen "Lob für eine terroristische Organisation und deren Mitglieder" eröffnet. Dieses Verfahren wurde jedoch durch die Zusammenlegung mit dem Verfahren E 2009/(...) vor dem 13. ACM H. \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Im letztgenannten Verfahren wurde dem Beschwerdeführer "Verherrlichung von Straftat und Straftäter" vorgeworfen. Mit rechtskräftigem Urteil 2010/(...) vom (...) 2010 wurde die Einstellung des Verfahrens beschlossen. Weitere Strafverfahren konnten von der Botschaft nicht eruiert werden und der Beschwerdeführer wird in der Türkei nicht gesucht.

#### **E. 4.2.5**

Nach dem Dargelegten wurden gegen den Beschwerdeführer in der Türkei zwar drei Strafverfahren wegen missliebigen pro-kurdischen Aktivitäten eröffnet, wobei der Beschwerdeführer zwei der Verfahren weder erwähnte noch Beweismittel dazu einreichte. Im Zeitpunkt der Ausreise kann dem Beschwerdeführer angesichts der damaligen Situation in der Türkei allein wegen der Hängigkeit eines Strafverfahrens keine begründete Furcht vor Verfolgung zugesprochen werden. Aufgrund der Verfahrensausgänge und mangels

Hinweisen darauf, dass der Beschwerdeführer innerhalb der drei Jahre seit Aussetzung des Verfahrens unter der Aktennummer 2010/(...) am (...) 2012 in einer "ähnlichen Sache" erneut straffällig wurde, steht zudem fest, dass er straffrei bleibt. Der Beschwerdeführer ist nicht als - in der heutigen Situation besonders gefährdeter - Journalist zu betrachten. Zudem macht er nicht geltend, sich seit seiner Ausreise aus dem Heimatland in irgendeiner Form politisch betätigt zu haben. Er muss demzufolge bei einer allfälligen (hypothetischen) Wiedereinreise in die Türkei zum heutigen Zeitpunkt in diesem Zusammenhang keine Verhaftung befürchten. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

#### **E. 4.3.1**

Der ersten Botschaftsantwort lässt sich entnehmen, dass über den Beschwerdeführer ein Datenblatt mit der Eintragung "Propaganda für eine terroristische Organisation, 11. ACM H.\_\_\_\_\_, 2009/(...)" vom (...) 2009 besteht. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen dieses Datenblattes bei einer Rückkehr in die Türkei asylrelevante Nachteile zu befürchten hat.

#### **E. 4.3.2.1**

Nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wird in der Türkei - neben dem eigentlichen Strafregister ("Adli Sicil") - auf nationaler Ebene seit längerer Zeit ein zentrales EDV-unterstütztes Registrierungssystem, das so genannte Allgemeine Informationssystem (GBTS), unterhalten. Es handelt sich um eine Datenbank zur Erfassung von juristisch relevanten Vorfällen zu Einzelpersonen durch türkische Sicherheitseinheiten. Im GBTS werden Informationen erfasst, die von Polizei und Gendarmerie gesammelt und weitergeleitet werden; namentlich werden Fahndungs- und Verfahrensdaten von Personen registriert, die unter dem Verdacht des Begehens politischer Delikte stehen oder standen. Daneben sollen dem GBTS beispielsweise auch Angaben über Ausreiseverbote, militärstrafrechtliche Delikte und gewisse Steuervergehen zu entnehmen sein. Zugang zum GBTS haben Polizei- und Gendarmeriestellen des ganzen Staatsgebiets, insbesondere die auch an den Landesgrenzen tätigen, für die Kontrolle von Ein- und Ausreisenden zuständigen Einheiten (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3.1).

#### **E. 4.3.2.2**

Die ARK setzte sich in ihrer Rechtsprechung mehrmals mit den Datenblättern im GBTS auseinander. In Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK) 2005 Nr. 11 führte sie aus, nach konstanter Praxis der ARK sei bei Asylbewerbern aus der Türkei, für welche im Zusammenhang mit vermuteter regimekritischer Orientierung oder "staatsfeindlicher Aktivitäten" politische Datenblätter angelegt worden seien, in der Regel bereits aufgrund dieser Fichierung von einer berechtigten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen (vgl. a.a.O. E. 5.1).

#### **E. 4.3.2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht führte in seinem Urteil BVGE 2010/9 aus, die Umstände, aufgrund derer die ARK ihre Praxis entwickelt habe (vgl. EMARK 2005 Nr. 11 E. 5.1), hätten sich nach Kenntnis des Gerichts seither nicht wesentlich verändert. Erstens sei weiterhin mit Sicherheit davon auszugehen, dass das politische Datenblatt bei der mit einer Wiedereinreise verbundenen Kontrolle der betroffenen Personen entdeckt werde, was bereits ein Risiko staatlicher, in ihrer Intensität asylrechtlich potenziell relevanter

Verfolgungsmassnahmen darstelle. Zweitens führe die landesweite und für sämtliche Polizeistellen der Türkei ohne Aufwand feststellbare Fichierung als "politisch unbequeme Person" üblicherweise zu einer - möglicherweise wenig intensiven, aber zeitlich andauernden - behördlichen Überwachung. Und drittens sei davon auszugehen, dass die betroffenen Personen bei politischen relevanten Zwischenfällen in ihrer Wohngegend häufig automatisch als potenzielle Tatverdächtige in Betracht gezogen und entsprechend behandelt würden. Hinzu kämen Berichte über andere Behelligungen und Diskriminierungen fichierter Personen, etwa bei alltäglichen Behördenkontakten. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden im konkreten Einzelfall lasse sich naturgemäss nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen; es verstehe sich aber von selbst, dass die mit dem Abstützen auf allgemeine Risikotendenzen verbundene Unsicherheit sich nicht zulasten der Asylsuchenden auswirken dürfe. Unter Würdigung aller zur Verfügung stehender Informationen erachte das Bundesverwaltungsgericht die Grenze der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" zukünftiger Verfolgungsmassnahmen aufgrund des Vorliegens eines politischen Datenblatts "in Fällen wie dem vorliegenden" als erreicht. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die konkreten Umstände, die zur Registrierung einer Person als "politisch un bequem" führten, aufgrund der üblichen Vorgehensweise der türkischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in den meisten Fällen als relevante Vorverfolgung qualifiziert werden müssten; diese sei bei der Beurteilung des Vorliegens begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung angemessen zu berücksichtigen. Nach dem Gesagten führe das Bundesverwaltungsgericht die in EMARK 2005 Nr. 11 definierte Praxis der ARK weiter, wonach "in der Regel" bereits bei Vorliegen eines politischen Datenblatts auf begründete Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung zu schliessen sei (vgl. a.a.O. E. 5.3.3 ff.; vgl. auch BVGE 2013/25 E. 5.4.3).

#### **E. 4.3.2.4**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im vorliegenden Fall zum Schluss, dass aufgrund der konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls der - jedenfalls frühere - Bestand eines Datenblattes nicht zur Annahme von begründeter Furcht vor Verfolgung führt. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selber im erstinstanzlichen Verfahren den Bestand eines Datenblattes nicht erwähnt hat. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Botschaftsauskunft nicht entnommen werden kann, der Beschwerdeführer sei als "politisch un bequem" Person vermerkt. Ebenso wenig besteht Anlass zur Annahme, entgegen der Botschaftsauskunft wäre eine Löschung des Datenblatteintrages unmöglich. Hinzu kommt sodann, dass der Beschwerdeführer nie während mehr als einigen Stunden inhaftiert war und auch nie zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt wurde. Auch ist nicht davon auszugehen, es bestünden hängige Strafverfahren. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über diverse Familienangehörige in der Türkei verfügt (vgl. A 9 F6 f.), zumal der vertretene Beschwerdeführer im Verlauf des Beschwerdeverfahrens keine abweichenden Angaben machte. Dass seine Familienangehörigen nach seiner Ausreise im Jahr 2009 asylrelevanten (Reflex-)Verfolgungshandlungen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt gewesen wären oder allenfalls - nach dem sich verschlechterten politischen Klima - erneut ausgesetzt wären, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, obwohl er sich dazu im Rahmen der ihm eingeräumten Äusserungsmöglichkeit zur zweiten Botschaftsauskunft im März 2017 hätte veranlasst sehen müssen. Das Gericht verkennt nicht, dass sich durch den seit Sommer 2015 wieder aufgeflamnten bewaffneten Konflikt mit der PKK und den Ausnahmezustand im

Anschluss an den gescheiterten Putschversuch von Juli 2016 das allgemeine Klima in der Türkei verändert beziehungsweise verschlechtert hat. Insofern kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass gemäss Botschaftsauskunft vom 17. Februar 2017 im heute herrschenden Klima, das von Denunziationen und willkürlichen Entlassungen und Verhaftungen geprägt sei, auch eine alte, rechtlich nicht mehr relevante Vorgeschichte wieder ausgegraben werde. Eine genügend hohe beziehungsweise konkrete Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt sich jedoch für den vorliegenden Fall nicht.

#### **E. 4.3.2.5**

Nach dem Gesagten kann zum heutigen Zeitpunkt im konkreten Fall des Beschwerdeführers aus dem Umstand, dass über ihn ein Datenblatt existiert oder existierte, nicht geschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund dieses Eintrages mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung seitens der heimatischen Behörden zu befürchten hat. Insbesondere ist weder damit zu rechnen, dass er bei der mit einer (hypothetischen) Wiedereinreise verbundenen Kontrolle asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu gewärtigen hat, noch dass er später in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise von den türkischen Behörden belästigt oder behelligt wird. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass es auf lokaler Ebene möglich ist, dass Sicherheitskräfte aufgrund von Eintragungen im GBTS Kontrollmassnahmen oder punktuelle Beobachtungen tätigen, zumal diese Handlungen keine asylrelevante Verfolgung darstellen. An dieser Einschätzung vermögen weder die übrigen Vorbringen in der Stellungnahme vom 2. Mai 2014 und im Schreiben von L. \_\_\_\_\_ vom 30. April 2014 noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

#### **E. 5.1**

In der Beschwerdeschrift wird erstmals auf den bevorstehenden Militärdienst des Beschwerdeführers hingewiesen und geltend gemacht, seine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung während des Militärdienstes sei begründet, da er Mitglied einer "berühmten" Familie (sein verstorbener [...] sei in der Schweiz als Flüchtling anerkannt gewesen) und Bruder eines getöteten Guerillero sei. Ausserdem begehe die türkische Armee Kriegsverbrechen gegen die Kurden, weshalb eine Wehrdienstverweigerung nicht nur legitim, sondern als generelle Pflicht jedes Soldaten türkischer Nationalität eingestuft werden müsse.

#### **E. 5.2**

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer an keiner Stelle anführte, er habe bereits ein militärisches Aufgebot erhalten, steht nicht mit Sicherheit fest, ob er überhaupt als diensttauglich eingestuft würde. Ausserdem ist es das legitime Recht eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen. Die militärische Inpflichtnahme in der Türkei erfolgt einzig aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen. Es ist auch nicht bekannt, dass Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt würden (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3873/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 6.5). Strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Militärdienstplicht sind daher grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten. Ausnahmen bleiben vorbehalten, beispielsweise wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer schweren Strafe zu

rechnen hat oder wenn das Strafmass für ihn höher ausfällt, als für Deserteure und Refraktäre ohne diesen spezifischen Hintergrund, oder wenn der Wehrpflichtige aus denselben Gründen während des Dienstes schwersten Übergriffen und Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte ausgesetzt wäre. Für eine solche Annahme besteht jedoch vorliegend kein Anlass.

## **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift noch die übrigen Beweismittel etwas zu ändern.

### **E. 7.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung verfügte der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Zwischenzeitlich heiratete der Beschwerdeführer indessen eine Schweizer Bürgerin und ist gemäss Eintragung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B. Damit sind die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug (Ziffern 3-5 der angefochtenen Verfügung) ohne weiteres dahingefallen, weshalb die Beschwerde diesbezüglich gegenstandslos geworden ist.

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen.

### **E. 9.2**

Aufgrund der Aktenlage und insbesondere angesichts des Ausbleibens einer Stellungnahme im Rahmen des diesbezüglich dem Beschwerdeführer gewährten rechtlichen Gehörs (vgl. Bst. T. vorstehend) ist nicht von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 9.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.